



## **Abwesenheits- und Urlaubsregelung für Lernende der Schulen Risch Rotkreuz**

(1. Kindergartenjahr bis 9. Schuljahr)

### **Grundsätzliches**

Alle Kinder und Jugendliche, die die Schulen Risch Rotkreuz besuchen, sind verpflichtet, den Unterricht während 38 Schulwochen pro Schuljahr regelmässig zu besuchen. Gemäss § 21 Abs. 3 Bst. c des Schulgesetzes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

### **Absenzen**

Bei Absenzen ist die Klassenlehrperson unverzüglich zu informieren. Ebenfalls ist nach dieser Absenz der **Klassenlehrperson innert vier Schultagen eine schriftliche Entschuldigung mit der Unterschrift der Eltern** zu übermitteln (Arztzeugnis auf Verlangen, wenn die Absenz mindestens drei Tage dauert).

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit
- Unfälle, die einen Schulbesuch verunmöglichen
- Todesfall in der Familie
- Besondere Vorfälle in der Familie
- Ansteckende Krankheit in der Familie
- Notfälle, die den Besuch der Schule wesentlich erschweren oder verunmöglichen

Arzt-, Zahnarztbesuche und Therapien, Schnuppertage, Vorstellungsgespräche und dergleichen gelten nicht als Absenzen, sind aber nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit zu terminieren.

### **Urlaub**

Eltern können für ihre Kinder bei der Klassenlehrperson Urlaub bis **maximal zwei Halbtage pro Semester** beantragen. Der Urlaub muss von den Eltern **mindestens eine Woche** im Voraus **schriftlich bei der Klassenlehrperson beantragt** werden.

In speziellen Fällen kann ausschliesslich die Schulhausleitung weitere Urlaubstage bewilligen.

Während der ersten und letzten Woche vor und nach den Sommerferien werden keine Urlaube bewilligt. Ferienverlängerungen von mehr als zwei Schulhalbtagen pro Semester sind nicht möglich.

Dispensierte Lernende müssen den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung in der Freizeit nachholen. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen, verpasste



Seite 2

Prüfungen müssen nachgeholt werden. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht, die Lehrpersonen stellen auf Wunsch lediglich Arbeitsblätter und Aufgaben zur Verfügung.

### **Absenzenkontrolle**

Die Lehrpersonen führen Kontrolle über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen. Die Lehrpersonen sind in jedem Fall verpflichtet, unentschuldigte Absenzen sofort der Schulhausleitung zu melden.

### **Unentschuldigte Absenzen**

Unentschuldigte Absenzen werden auf der Sekundarstufe I als unentschuldigt im Zeugnis eingetragen. Erziehungsberechtigte, welche Lernende vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch anhalten, werden gemäss § 87 Abs. 2 des Schulgesetzes bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug angezeigt.

### **Beschwerderecht**

Gegen Entscheide kann innerhalb von 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Die vorliegende Abwesenheits- und Urlaubsregelung wurde am 22. Januar 2009 durch die Schulkommission verabschiedet und tritt per 1. August 2009 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. Dezember 2007.

Die Abwesenheits- und Urlaubsregelung für Lernende der Schulen Risch Rotkreuz wurde durch die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zugs am 11. Februar 2009 genehmigt.

*Das Urlaubsgesuch kann auf der Internetseite unter <http://www.rischrotkreuz.ch/bildung/de/> auf der rechten Seite unter „Quick Links“ heruntergeladen werden.*